

**STADT GÜGLINGEN**

Tagesordnungspunkt Nr. 7

**Vorlage Nr. 97/2016**

Sitzung des Gemeinderates

am 14.06.2016

-öffentlich-

692.222:0001

**Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“**

Benutzungsrichtlinien; 2. Änderung

**Antrag zur Beschlussfassung:**

Die Benutzungsrichtlinien werden entsprechend der Anlage 1 geändert.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

## **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.03.2016 waren die Benutzungsrichtlinien für die Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ Gegenstand der Debatte.

Der Gemeinderat hatte angeregt, den Nutzerkreis dahin gehend zu erweitern, dass neben den Weinbergbewirtschaftern auf den Gemarkungen Güglingen, Eibensbach und Frauenzimmern auch andere Verwendungen des entnommenen Grundwassers zulässig sind.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen, Umwelt und Planung wurde die „Wasserrechtliche Erlaubnis“ dahingehend geändert, dass künftig die >> Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung << zulässig ist. Einzige Einschränkung ist, dass die Menge mit 8 l/s oder 10.000 m<sup>3</sup> jährlich begrenzt ist.

Dies hat zur Konsequenz, dass

- das Grundwasser künftig auf allen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden darf (ohne Einschränkung auf die Lage der Grundstücke).
- dass alle Personen, die Eigentümer bzw. Bewirtschafter von landw. Flächen sind grundsätzlich Grundwasser entnehmen dürfen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Nutzerkreis in den Benutzungsrichtlinien eingeschränkt werden sollte auf

- Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen und öffentlichen Grünanlagen auf den Gemarkungen Güglingen, Eibensbach oder Frauenzimmern – oder
- Personen, die den landwirtschaftlichen Betrieb in Güglingen haben.

Die Verwaltung beantragt deshalb, die Benutzungsrichtlinien wie in Anlage 1 enthalten zu ändern.

Den 11.05.2016/wo

## BENUTZUNGSRICHTLINIE

### Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“

#### 2. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, und 10a des Kommunalabgabengesetzes und der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Heilbronn vom 20.08.1999 (Nr. 60.3/692.22) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 14.06.2016 folgende 2. Änderung der Benutzungsrichtlinien beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Güglingen hat auf dem Grundstück 1696 „Seewiesen“ eine Grundwasserentnahmestelle zur Bewässerung von ~~Weinbauflächen~~ **landwirtschaftlichen Grundstücken und öffentlichen Grünflächen** errichtet.

Diese Grundwasserentnahmestelle soll es den Eigentümern und Bewirtschaftern von ~~Weinbauflächen~~ **landwirtschaftlichen Flächen und öffentlichem Grün** zur Vermeidung von Trockenschäden in den Sommermonaten ermöglichen Grundwasser zur ~~Tröpfchen-~~**Bewässerung** zu entnehmen.

- (2) Bei der Beregnung von Weinbergen sind die Bestimmungen des Weingesetzes in der Fassung vom 27.08.1982 und der hierzu ergangenen Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weingesetzes vom 12.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ebenfalls zu beachten sind die Regelungen der Rechtsverordnung vom 07.07.1986 zum Schutz der Wassererfassung der Stadt Güglingen und die Schutzbestimmungen und Bewirtschaftungsregeln nach Anlage 1 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 08.08.1991, zuletzt geändert am 15.08.1997.

#### § 2

##### Nutzungsberechtigte

Zur Grundwasserentnahme berechtigt, sind ausschließlich Eigentümer und Bewirtschafter von ~~Weinbauflächen~~ **landwirtschaftlichen Flächen und öffentlichen Grünanlagen**, deren zu bewässernde Grundstücke auf den Gemarkungen Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach liegen **oder Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, deren landwirtschaftlicher Betrieb in Güglingen, Eibensbach oder Frauenzimmern angemeldet ist.**

#### § 3

##### Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Grundwasser muss in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Stadt Güglingen bietet keine Gewähr für die Beschaffenheit des Wassers und den ausreichenden Zufluss von Grundwasser. Eine Haftung der Stadt Güglingen bei Versorgungstörungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Güglingen wird mindestens einmal jährlich eine chemische Wasseranalyse nach dem Grundwassermessprogramm „G“ durchführen lassen.
- (3) Aus der Grundwasserentnahmestelle darf nur während der Sommermonate (Juni bis September) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Grundwasser entnommen werden.
- (4) Die Grundwasserentnahme ist im Gesamten mengenmäßig begrenzt. Das Maximum der Entnahme liegt bei 8 l/s, ~~400 cbm/Tag, 2.000 cbm/Woche und 25.000~~ **10.000**

cbm/Jahr. Sind diese Mengen überschritten bzw. ist kein ausreichender Grundwasserzufluss vorhanden, ist die Stadt Güglingen berechtigt, die Grundwasserentnahmestelle zu schließen.

- (5) Die Zufahrt zur und die Abfahrt von der Grundwasserentnahmestelle erfolgt über den Feldweg Nr. 1694 von der Lindenstraße.

#### § 4

##### Benutzungsbeitrag

- (1) ~~Die Nutzungsberechtigten gem. § 2 Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen (Wasserabnehmer) auf Gemarkung Güglingen, Frauenzimmern und Eibensbach~~ können bei der Stadt Güglingen einen Antrag auf Benutzung der Grundwasserentnahmestelle „Seewiesen“ stellen.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag. Dieser Betrag ist einmalig von den Wasserabnehmern zu entrichten.
- (3) Dieser einmalige Betrag beträgt 256 € je ~~Nutzer Betrieb~~ **Nutzer Betrieb**. Mit diesem Beitrag sind die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und ein Schlüssel abgedeckt. Für einen Zweit- oder Ersatzschlüssel wird ein Betrag von 45 € erhoben.
- (4) Diese Beträge entstehen mit der Erteilung der Genehmigung zur Grundwasserentnahme bzw. mit Aushändigung des Schlüssels. Sie werden einen Monat nach Erteilung der Genehmigung bzw. Aushändigung der Schlüssel zur Zahlung fällig.

#### §5

##### Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhebt für die Grundwasserentnahme ein Benutzungsentgelt.
- (2) Schuldner dieses Entgelts ist der Wasserabnehmer.
- (3) Das Entgelt wird nach der entnommenen Grundwassermenge berechnet. Es beträgt 0,77 € pro cbm.  
Die entnommene Grundwassermenge wird anhand von Aufschrieben ermittelt. Bei der Grundwasserentnahmestelle werden Listen ausgehängt, in die jeder Wasserabnehmer das Datum und den Zählerstand auf der eingebauten Wasseruhr nach Beendigung der Entnahme mit einer Nachkommastelle einträgt. Die abgenommene Menge errechnet sich aus der Differenz zum Vorgänger.
- (4) Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Beendigung der Berechnungsperiode. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

#### §6

##### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungsrichtlinien tritt am **01.07.2016** (~~01.04.2016~~) in Kraft.

gez.

Dieterich  
Bürgermeister